

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 58/11 B**

L 5 KR 650/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 40 KR 53/06 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),  
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2012 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Die 1969 geborene und bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin leidet an Mitochondriopathie. Sie ist mit ihrem Begehren auf Erstattung der Kosten für Coenzym Q 10 für die Zeit ab 2004 bzw. Gewährung als Sachleistung für die Zukunft in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, die Klägerin habe keinen Naturalleistungsanspruch, weil die Versorgung mit Coenzym Q 10 nicht in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung falle. Es handele sich entweder um ein Arzneimittel oder um ein Lebensmittel. Als (Fertig-)Arzneimittel sei es mangels Zulassung nicht verordnungsfähig. Soweit der Sachverständige von der Sonderform eines MNGIE-Syndroms ausgegangen sei, von dem weltweit nur 87 Fälle gemeldet seien, habe sich diese Verdachtsdiagnose aus dem Jahr 2000 in weiteren, insbesondere genetischen Untersuchungen nicht sichern lassen. Von einer notstandsähnlichen Situation könne nicht ausgegangen werden. Als Lebensmittel gehöre Coenzym Q 10 nicht zu den Ausnahmen, die in die Arzneimittelversorgung mit einbezogen seien (*Urteil vom 9.6.2011*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

## II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 SGG.
- 4 1. Die Klägerin bezeichnet einen Verfahrensmangel nicht ausreichend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin führt zwar an, das LSG habe sich über die Annahme des Sachverständigen, dass die Klägerin an einem MNGIE-Syndrom leide, nicht ohne ein neues Gutachten hinwegsetzen dürfen. Soweit sie damit die Aufklärungsrüge verbindet, versäumt sie indessen darzulegen, dass im Verfahren formelle Beweisanträge zu streitig gebliebenen Tatsachen gestellt und vor der abschließenden Entscheidung des LSG bei den Schlussanträgen aufrechterhalten geblieben sind (*vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3*;

BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29; BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - juris RdNr 5). Selbst wenn man zu Gunsten der Klägerin die Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags unterstellt, hat sie jedenfalls auch nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Hierzu hätte die Klägerin näher ausführen müssen, weshalb sich das LSG nur auf das Sachverständigengutachten und nicht auch auf die sonst vorliegenden Beweisergebnisse (insbesondere die in der Beschwerdebegründung erwähnten genetischen Untersuchungen) hätte stützen dürfen (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 128 RdNr 4a f; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 748 ff).

- 5 Unter diesen Umständen stellt sich die Aufklärungsrüge als ein durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 Alt 1 SGG ausgeschlossener Angriff auf die Beweiswürdigung dar. Die Würdigung unterschiedlicher Gutachtenergebnisse oder sonst widersprechender Beweisergebnisse gehört zur Beweiswürdigung selbst (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 7 ff mwN).
- 6 2. Auch eine Rechtsprechungsdivergenz zeigt die Klägerin nicht auf. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung ua des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN). An der Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellten Rechtssatzes fehlt es. Die Ausführungen der Klägerin, das LSG sei fälschlicherweise davon ausgegangen, die Voraussetzungen einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung iS der Entscheidung des BVerfG vom 6.12.2005 (1 BvR 347/98 - BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5) seien nicht gegeben, zielen allein auf die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz. Diese ist indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 3. Ausdrücklich stützt sich Klägerin nicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Auch wenn man der Beschwerdebegründung sinngemäß ein solches Vorbringen entnehmen wollte (vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10), legt die Klägerin die dazu notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen



Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruht, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Klägerin formuliert schon keine Rechtsfrage. Selbst wenn es für den Fall eines Arzneimittels iS des § 31 Abs 1 SGB V sinngemäß um die Rechtsfrage gehen sollte, unter welchen Voraussetzungen ein den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung erweiternder Seltenheitsfall anzunehmen ist, hätte es der Darlegung bedurft, dass überhaupt die arzneimittelrechtlichen Rahmenbedingungen gegeben sind, unter denen die Rechtsprechung einen Seltenheitsfall in Erwägung zieht, oder warum in welchen Fällen davon abgesehen werden kann (vgl BSG SozR 4-2500 § 31 Nr 15 RdNr 43 - ADHS/Methylphenidat; jetzt auch BSG Urteil vom 8.11.2011 - B 1 KR 19/10 R - RdNr 21 - BTX/A, zur Veröffentlichung vorgesehen in BSGE und SozR). Sollte es stattdessen um eine ergänzende bilanzierte Diät iS des § 31 Abs 5 SGB V gehen, hätten hierauf bezogen klärungsbedürftige und entscheidungserhebliche Rechtsfragen formuliert werden müssen (vgl BSGE 100, 103 = SozR 4-2500 § 31 Nr 9, RdNr 34 ff - "Lorenzos Öl"; jetzt auch BSG Urteil vom 8.11.2011 - B 1 KR 20/10 R - RdNr 22 ff - MSUD, zur Veröffentlichung vorgesehen in BSGE und SozR).

- 8 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

